

# **Satzung der Stadt Haßfurt über die Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei Bauvorhaben und Nutzungsänderungen sowie für die Erhebung von Ablösungsbeträgen bei nicht vorhandenen Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplatzsatzung) in der Fassung der der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 09.04.2014**

Aufgrund von Art. 47 Abs. 2 i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Ziffer 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) erlässt die Stadt Haßfurt folgende Stellplatzsatzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Haßfurt.

## **§ 2 Stellplatzbedarf**

- (1) Für die Berechnung des Stellplatzbedarfes für Kraftfahrzeuge bei Bauvorhaben und Nutzungsänderungen wird der gemäß Anlage zu § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 29.11.2007 in ihrer jeweiligen Fassung festgelegte Stellplatzschlüssel angewandt. Satz 1 gilt nicht, soweit durch anderweitige örtliche Bauvorschriften Abweichendes geregelt ist.
- (2) Bei Nutzungsänderungen, Änderungen oder bei Neuerrichtung von baulichen Anlagen nach vorherigem Abbruch des Altbestandes kann vom neuen Stellplatzbedarf bis zur Höhe der aus der ursprünglichen Nutzung herrührenden bestandsgeschützten Stellplatzzahl abgewichen werden (Verzicht auf die Forderung des Mehrbedarfes).

## **§ 3 Stellplatzablösung**

- (1) Notwendige Stellplätze, welche nicht auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks hergestellt werden können, sind mittels eines vor Erteilung der baurechtlichen Gestattung (z. B. Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung) abzuschließenden Ablösungsvertrages abzulösen.
- (2) Der Ablösebetrag je Stellplatz beträgt im gesamten Stadtgebiet 2.500 €.
- (3) Der Ablösebetrag kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf ein angemessenes Maß vermindert werden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, den 07.04.2014

Stadt Haßfurt

E c k  
Erster Bürgermeister